Stadt Weiden in der Oberpfalz

Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2024
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:05 Uhr — Ende der Sitzung: 15:07 Uhr
Beginn der Sitzung: 15:10 Uhr — Ende der Sitzung: 16:23 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklau
Herr Markus Bäumler
Herr Hans Blum
Herr Gerald Bolleininger
Herr Dr. Christian Deglmann
Herr Hans Forster
Herr Hans-Jürgen Gmeiner
Herr Stephan Gollwitzer
Herr Florian Graf
Frau Gisela Helgath
Herr Dr. Matthias Holl
Herr Prof. Dr. Theodor Klotz
Frau Gabriele Laurich
Herr Dr. Matthias Loew
Herr Jürgen Meyer
Frau Dagmar Nachtigall
Frau Dr. Eva Nitsche
Herr Wolfgang Pausch
Herr Stefan Rank
Herr Roland Richter
Herr Manfred Schiller
Herr Bernhard Schlicht
Herr Dr. Karl Schmid
Herr Helmut Schöner
Frau Sonja Schuhmacher
Frau Brigitte Schwarz
Herr Rainer Sindersberger

Herr Christoph Skutella
Herr Hans Sperrer
Frau Stefanie Sperrer
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Rechtsrätin Carolin Gradl
Herr Hubert Grillmeier
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz

Gast:

Herr Friedrich Zeiß (TOP 10, SüdOstLink)

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Bürgermeister Lothar Höher
Frau Maria Sponsel

Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

StRin Helgath beantragte, den TOP N 3 vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

OB Meyer stellte daher um 15.07 Uhr die Nichtöffentlichkeit her. Er bat die Zuhörer, den Saal zu verlassen.

Um 15.10 Uhr setzte OB Meyer die öffentliche Stadtratssitzung weder fort.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

1	**Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.12.2023**
2	**Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
3	**Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses**
3.1	**Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2024**
3.2	**Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2024**
3.3	**Budgets zum Haushaltsplan 2024 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt**
4	**Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
4.1	**Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiden i.d.OPf.- Hier: Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen zu möglichen Siedlungserweiterungsflächen -Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gewerbeflächen-**
5	**Gegenstände aus dem Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss**
5.1	**Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 29.09.2023; Änderung der Plakatierungsverordnung**
6	**Geschwindigkeitsüberwachung in der Stadt Weiden i.d.OPf. – Neuausschreibung für die Zeit ab 01.09.2024**

7 **Bund-Länder-Städtebauförderprogramm; Bayerisches Städtebauförderprogramm; Anmeldung der Programmmittel für 2024**

8 **Planfeststellungsverfahren "SüdOstLink", Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)**

9 **Zweckverband Muglhofer Gruppe, weiteres Vorgehen nach Änderung der Verbandssatzung, Zwischenbericht**

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.12.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.12.2023 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlussnummer: 1 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 38 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

- **Neubau der Hans- und Sophie-Scholl Realschulen - Vergabe technisch/wirtschaftlicher Berater**

Beschluss:

Den Auftrag zur Ausführung der technisch/wirtschaftlichen Beratungsleistungen erhält die Firma Pfaller Ingenieure GmbH&Co.KG, Sitz Nürnberg, zum Angebotspreis von 396.091,50 € brutto.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Metallbauarbeiten Rohrrahmentüren BA2**

Beschluss:

Den Auftrag zur Ausführung der Metallbauarbeiten Rohrrahmentüren BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Firma H+H GmbH aus Gauting zum Angebotspreis von 275.164,89 €.

- **Änderung der städtischen Vergaberichtlinien für Lieferungen und Dienstleistungen - VRL-L**

Beschluss:

Die städtischen Vergaberichtlinien für Lieferungen und Dienstleistungen (VRL-L) werden gemäß der
beigefügten Fassung geändert.

- **Ermächtigung zur Einstellung von bis zu vier Verwaltungsinspektoranwärtern zum 01.10.2024**

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zu vier Bewerber/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Wirkung vom 01.10.2024 als Verwaltungsinspektoranwärter/in in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, einzustellen. Die Verwaltung berichtet über die getroffenen Einstellungen.

Vorgangsnummer: 2 **Der Bericht diente zur Kenntnisnahme**

(StRin Nachtigall kam)

3 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsaus

3.1 Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2024

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer hat den Mitgliedern des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses mit Schreiben vom 31.10.2023 einen Erstentwurf des Haushalts 2024 und den von den Dezernaten eingegebenen Mittelbeantragungen übersendet.

Dieser Entwurf des Haushalts 2024 schloss

im Verwaltungshaushalt mit einer Deckungslücke von -8.060.874,00 € (mit Einnahmen in Höhe von 158.104.538,00 € und Ausgaben in Höhe von 166.165.412,00 €)
und
im Vermögenshaushalt mit einer Deckungslücke von -28.146.900,00 € (mit Einnahmen in Höhe von 14.773.523,00 € und Ausgaben in Höhe von 42.920.423,00 €) ab.

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss hat sich anschließend im Rahmen der Etatberatungen am 28.11.2023 ausführlich mit dem Entwurf des Haushalts 2024 und den Mittelanforderungen der Dezernate auseinandergesetzt und sich auf einen gemeinsamen Haushaltsentwurf für 2024 geeinigt.

Dieser Entwurf des Haushalts 2024 schloss nach den Etatberatungen im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

im Verwaltungshaushalt mit einer Deckungslücke von -4.862.748,00 € (mit Einnahmen in Höhe von 160.167.457,00 € und Ausgaben in Höhe von 165.030.205,00 €)
und
im Vermögenshaushalt mit einer Deckungslücke von -18.800.150,00 € (mit Einnahmen in Höhe von 16.804.273,00 € und Ausgaben in Höhe von 35.604.423,00 €) ab.

Für die noch bestehenden Deckungslücken im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt erhielt die Stadtkämmerei vom Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss den Auftrag, nach Erstellung der vorläufigen Jahresrechnung mit Bildung und Übertragung von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten (vgl. hierzu die Übersicht über die gebildeten und übertragenen Haushaltsreste in Anlage 1) nach geeigneten Möglichkeiten zur Schließung der Deckungslücken zu suchen.

Bis zur Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses am 23.01.2023, in der die Mitglieder über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung 2024 informiert wurden, sind in der Stadtkämmerei noch wenige, teilweise geringfügige Veränderungsanträge seitens der Dezernate, die Haushaltsansätze 2024 betreffend, eingegangen (vgl. hierzu die Aufstellung und Beschreibung der einzelnen Veränderungen in der beigefügten Anlage 2).

Diese Veränderungen hat die Stadtkämmerei in den Haushaltsentwurf auf Basis des Entwurfs aus den Etatberatungen eingepflegt. Dieser schloss nun

im Verwaltungshaushalt mit einer Deckungslücke von noch -1.748.264,00 € (mit Einnahmen in Höhe von 163.792.291,00 € und Ausgaben in Höhe von 165.540.555,00 €)

und

im Vermögenshaushalt mit einer Deckungslücke von noch -18.891.750,00 € (mit Einnahmen in Höhe von 16.804.273,00 € und Ausgaben in Höhe von 35.696.023,00 €) ab.

Diese noch verbleibenden Deckungslücken hat die Stadtkämmerei gem. dem Auftrag des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses in Zusammenarbeit mit den Budgetverantwortlichen der Stadtverwaltung durch kritische Hinterfragung der Ausgabenansätze und Überprüfung der Einnahmenansätze ausgeglichen. Die für den Haushaltsausgleich notwendigen Veränderungen bei den Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabeansätzen sind in der beiliegenden Anlage 3 und 4 (Veränderungsnachweise) dargestellt. Die Nachweise enthalten alle, seit den Etatberatungen am 28.11.2023 eingearbeiteten Ansatzveränderungen, einschl. der Veränderungen, die bereits in der Sitzung des FVGS am 23.01.2024 im Vorlagebericht mitgeteilt wurden.

Die finalen Haushaltsunterlagen 2024 sind dem Vorlagebericht in seinen Anlagen beigefügt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt die nachfolgend formulierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Haushaltssatzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 164.846.726,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.188.023,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 102.930.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.

   b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer

   nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussnummer: 3 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 34 Nein: 5

3.2 Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2024

Der fünfjährige Finanzplan und das Investitionsprogramm sind als Anlage zum Haushaltsplan durch den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss zu beraten und den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beschließen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Entwurf des fünfjährigen Finanzplans wird mit den im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2024 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Der Entwurf des Investitionsprogramms wird mit den im Vermögenshaushalt 2024 während der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Beschlussnummer: 4 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 4

3.3 Budgets zum Haushaltsplan 2024 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Der Verwaltungshaushalt ist – bis auf wenige Ausnahmen – seit vielen Jahren vollständig in Budgets gegliedert. Im Vermögenshaushalt werden seit dem Jahr 2016 nur einzelne, ausgewählte Haushaltsstellen zu Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit zusammengefasst und vom Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt gesondert beschlossen.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird aus Sicht der Stadtkämmerei die Bildung nachfolgender Budgets mit gegenseitiger Deckung im Vermögenshaushalt vorgeschlagen:

Budget 2665 Hochbauamt / Deckungskreis 0285

20000 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21100 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21110 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21120 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21130 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21140 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21150 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21160 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21300 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21310 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
22100 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
22200 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
22300 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
23000 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
23100 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""

23200 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
24000 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
24300 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
26000 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
26010 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
27000 94060 Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""

Budget 211040 Schulen / Deckungskreis 0287

20000 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21100 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21110 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21120 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21130 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21140 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21150 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21160 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21300 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
21310 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
22100 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
22200 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
22300 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
23000 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
23100 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
23200 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
24000 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
24300 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
26010 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""
27000 93563 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digitalpakt""

Budget 211040 Schulen / Deckungskreis 0288

20000 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21100 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21110 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21120 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21130 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21140 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21150 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21160 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21300 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
21310 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
22100 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
22200 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
23000 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
23100 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
23200 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
24000 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
24300 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
26010 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-
27000 93561 Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung -nicht förderf.-

Budget 211040 Schulen / Deckungskreis 0290

20000 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21100 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21110 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21120 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21130 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21140 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21150 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21160 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21300 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
21310 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
22100 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
22200 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
23000 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
23100 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
23200 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
24000 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
24300 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
26010 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""
27000 93565 Erwerb von bewegl. Ver. IT/Digitalisierung ""Sonderbudget Lehrerdienst- geräte-SoLD""

Budget 211040 Schulen / Deckungskreis 0293

21100 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
21110 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
21120 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
21130 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
21140 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
21150 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen

21160 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
21300 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
21310 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
22100 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
22200 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
22300 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
23000 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
23100 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
23200 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
24000 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
24300 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen
26010 93510 Erwerb von bewegl. Vermögen - Geräte u. Maschinen/Neubau FOS/BOS
27000 93500 Erwerb von bewegl. Vermögen

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der vorgelegte Entwurf der Budgets im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2024 wird gegebenenfalls mit den im Rahmen der Etatberatungen vorgenommenen Änderungen genehmigt.

Beschlussnummer: 5 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 34 Nein: 5

4 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

4.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiden i.d.OPf.- Hier: Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen zu möglichen Siedlungserweiterungsflächen -Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gewerbeflächen-

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Grundlage hierfür sind die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aus ihm heraus sind nachfolgend die Bebauungspläne zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan entfaltet gegenüber den Bürger*innen keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen, ist jedoch behördenverbindlich.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan hat aufgrund des Planungshorizonts von 15-20 Jahren unter anderem die Aufgabe die Grundlagen für eine gesamtstädtische Entwicklung in den Bereichen Bevölkerung/Wohnen, Gewerbe, Soziale Infrastruktur, Landschaft und Umwelt zu schaffen.

Dazu gehört auch die Ermittlung des künftigen Wohnbauflächen- sowie des Gewerbeflächenbedarfs und die Prüfung ob und auf welchen Flächen eine Neuausweisung dieser Flächen erforderlich ist.

I. Sachstand in Bezug auf mögliche Siedlungserweiterungsflächen

Datum/ Zeitraum	**Gegenstand der Beschlussfassung**
19.11.2018 / 17.05.2021 / 26.07.2021 / 29.06.2022 (Stadtrat)	Beschlüsse zur Weiterverfolgung potenzieller Wohnbau- und Gewerbeflächen
16.01.2023 (Stadtrat)	Beschluss über das landschaftsplanerische Konzept (Landschaftsplan) Integration des Vorentwurfes des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs (Flächennutzungsplan) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- /Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB (Flächennutzungsplan)
28.03.2023 - 09.05.2023	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
28.03.2023 - 23.05.2023	Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Insgesamt gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum gesamten Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan 96 Stellungnahmen ein.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen 42 Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ein.

Im weiteren Verfahren sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Daher ist jede Stellungnahme dahingehend zu prüfen, ob eine Planänderung erforderlich ist oder nicht.

II. Ermittlung des Flächenbedarfs

Ermittelter Flächenbedarf		**Neuausweisungsflächen im Vorentwurf des FNP**
Wohnen		
Gesamtbedarf: Neuausweisungsbedarf unter Berücksichtigung der Innen-entwicklungspotentiale:	51,3 22	 Ca. 59 ha (inkl. Umstrukturierungsflächen)
Gewerbe		
Gesamtbedarf:	54,3	

Neuausweisungsbedarf unter Berücksichtigung der Innen-entwicklungspotentiale: 31,56 ha – 42,7	Ca. 75 ha

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB nahm die Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, wie folgt Stellung (vgl. Anlage 1):

„Das Anbindegebot ist bei allen festgelegten Flächen erfüllt, da sämtliche Bauflächen in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ausgewiesen werden und jede Fläche für sich aus städtebaulicher Sicht für eine bauliche Entwicklung als geeignet erscheint.

- Der errechnete Bedarf für den Umfang der GE-Flächen kann als gegeben angesehen werden.

- Die Ausweisung von Wohnbauflächen im vorgelegten Umfang übersteigt den begründbaren Bedarf deutlich (vgl. LEP 3.1 (G) und 3.2 (Z)).

(…)

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiden i.d.OPf. befindet sich daher derzeit noch nicht im Einklang mit den Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung."

Um zu einem genehmigungsfähigen Flächennutzungsplan zu gelangen, ist daher eine Abschichtung der Neuausweisungsflächen entsprechend dem ermittelten Bedarf erforderlich.

III. Methodik zur Abschichtung

Zur Herleitung einer belastbaren Grundlage für die Entscheidung, welche Siedlungserweiterungsflächen weiterverfolgt werden sollen, wurde zusammen mit der Regierung der Oberpfalz die folgende Methodik vereinbart.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden die in den Potentialflächen liegenden Grundstückseigentümer angeschrieben. Daraufhin haben sich viele Eigentümer mit ersten Aussagen über ihre Bereitschaft ihre Grundstücke zu entwickeln zurückgemeldet (vgl. Übersichtskarte in Anlage 2).

Der Entscheidungsprozess ist Tabellarisch in der Anlage 4 und erläuternd in einer Präsentation als Anlage 3 aufgeführt.

Stufe 1: Abschichtung nach Beteiligung der Öffentlichkeit

Plan 1 (Folie 15) fasst sowohl die Interessenssituation der Eigentümer als auch die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Potentialflächen zusammen. Die Flächen, für die überwiegend bekundet wurde, dass kein Entwicklungsinteresse besteht (rot dargestellt), entfallen nach dieser ersten Stufe. Die orangenen Flächen werden nach Rückmeldung der Eigentümer in ihrem Umgriff angepasst.

Abschichtung der Neuausweisungsflächen für Gewerbe

Die Gewerbefläche Nr. 3, nördl. Frauenricht, entfällt zunächst nach Anwendung der Methodik aufgrund des hohen Eigentümeranteils, der eine Flächenentwicklung ablehnt. Dies wurde durch eine Unterschriftensammlung gegen eine Gewerbeentwicklung an diesem Standort mit 111 Unterschriften verdeutlicht.

Die Fläche Nr. 7 „Ullersricht, nahe St2238 West" verkleinert sich, ebenso wie die Fläche Nr. 6 Ullersricht Ost", aufgrund der Stellungnahmen der Grundstückseigentümer.

Aufgrund des hohen Flächenbedarfs für Gewerbe sollen Standorte weiterverfolgt werden, bei denen im laufenden Bauleitplanverfahren keinerlei Ablehnung geäußert wurde. Dies betrifft zum Teil auch Flächen, für die zu früheren Anfragen Ablehnung bekundet wurde, hier die Flächen Nr. 8 „Rothenstadt, nahe Regensburger Straße“ und Nr. 19 „Zwischen St2238 und Regensburger Straße“. Sie werden weiterhin berücksichtigt. Bei diesen Flächen soll jedoch eine erneute Ansprache der Eigentümerschaft erfolgen.

Die entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros Dragomir weiterzuverfolgenden Gewerbeflächen können Folie 17 entnommen werden und ergeben eine Gesamtfläche von 46,48 ha.

Abschichtung der Neuausweisungsflächen für Wohnen

Es entfallen die Wohnbauflächen Nr. 4 „Rehbühl West/Süd“ sowie die Umstrukturierungsflächen Nr. 5/14 „Hammerweg Ost/Nord“ aufgrund von einem mangelnden Entwicklungsinteresse der meisten Eigentümer. Die Fläche Nr. 24 „Krebsbach“ entfällt aufgrund einer Unterschriftensammlung von Anwohnern mit 40 Unterschriften.
Angepasst in der Abgrenzung werden in diesem Schritt die Wohnbauflächen Nr. 6 „Lerchenfeld“, Nr. 13 „Weiden Ost 1 Süd“, Nr. 16b „Hopfenweg“, Nr. 17 „Weiden Ost 2, nördl. Vohenstraußer Str.“ sowie Nr. 19 „Almesbach“, aufgrund der Rückmeldungen von Grundstückseigentümern.

Das Ergebnis für die Potenzialflächen Wohnen und Gewerbe nach Stufe 1 stellt Folie 16 dar.

Stufe 2: Abschichtung nach Einwänden aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

In einer zweiten Stufe werden die Neuausweisungsflächen nach den eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen (Träger öffentlicher Belange und Behörden) der Beteiligung entsprechend § 4 (1) BauGB bewertet. Das heißt, es fließt nach der Beurteilung der Entwicklungsbereitschaft nun die fachliche Beurteilung in die Abschichtung ein.

Hinsichtlich der Gewerbeflächen erfolgt in dieser Stufe keine weitere Abschichtung, da es keine Stellungnahmen gab, die zu einem kompletten Ausschluss einer der verbleibenden Gewerbeflächen führen (Folie 17).

Zu einer Wohnbaufläche (Nr. 18 „Mooslohe Ost/Nord“) gibt es Einwände mit hoher Relevanz, die eine Bebauung ausschließen. Es gab mehrere Stellungnahmen, welche auf die klimatische Bedeutsamkeit der Fläche sowie auf die kartierten Biotope hinweisen (vgl. Excel Tabelle in Anlage 4). Aufgrund des hohen Konfliktpotentials entfällt die Fläche aus dem Flächenpool (Folie 18).

Zu fünf verbliebenen Flächen gibt es Einwände aus den Stellungnahmen, die allerdings in der weiteren Planung als lösbar eingestuft werden. Zu den restlichen Flächen gab es entweder keine Stellungnahmen oder nur Stellungnahmen, die als unkritisch eingestuft werden. Die Bewertung ist nach den Ampelfarben auf Folie 18 dargestellt.

Stufe 3: Abschichtung nach städtebaulicher und umweltplanerischer Bewertung

Da die möglichen Neuausweisungsflächen Wohnen immer noch den errechneten Wohnbauflächenbedarf übersteigen, sollen möglichst diejenigen Flächen weiterverfolgt werden, die aus städtebaulicher und umweltplanerischer Sicht gut geeignet sind.
Die Bewertung aus städtebaulicher Sicht aus den Steckbriefen und aus der Umweltprüfung wurden dabei miteinander verschnitten. Die Flächen werden mit der entsprechenden Bewertung auf Folie 19 dargestellt.

Die Umstrukturierungsflächen „Bürgerbräu-Areal“, „Turnerbund“ und „SV Gelände-Stockerhut“, sind als Innenentwicklung bereits beim Neuausweisungsbedarf von etwa 22 ha berücksichtigt worden. In Rücksprache mit der höheren Landesplanungsbehörde werden der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund ihrer Funktion als Oberzentrum 25-26 ha Neuausweisungsflächen zugestanden.

Entsprechend dieser Bewertungsgrundlage sowie dem Flächenkontingent muss nun eine Entscheidung zur Flächenauswahl getroffen werden.

IV. Entscheidung

Welche Flächen nach Anwendung dieser Methodik zur Weiterverfolgung ausgewählt werden, liegt in der kommunalen Planungshoheit der Stadt Weiden.

Aus Sicht der Verwaltung sollen priorisiert Flächen weiterverfolgt werden, auf denen ein Entwicklungsinteresse vorliegt und/oder die sich im Eigentum der Stadt Weiden befinden und die durch ihre Flächengröße eine wirtschaftliche Siedlungserweiterung mit möglichst hohem Einwohnerpotential erwarten lassen.
Daher entfallen wie auf Folie 24 dargestellt, kleinflächige Erweiterungsstandorte in Stadtrandlage (Nr. 5, Nr. 6, Nr. 12, Nr. 26, Nr. 35).
Ebenso ist eine Verkleinerung der Flächen Nr. 17 und Nr. 19 nötig, um dem fehlenden Eigentümerinteresse Rechnung zu tragen. Die Fläche Nr. 13 soll ebenfalls verkleinert werden, um dem Flächenkontingent zu entsprechen.
Neuausweisungsflächen im Segment Wohnen werden dann im Umfang von ca. 26 ha in die Entwurfsfassung des FNPs übernommen.

Hinsichtlich der Gewerbeflächen wird die Abschichtung der Fläche Nr. 9 „Weiden-Ost/Almesbach“ vorgeschlagen. Die Fläche dient lediglich zur Erweiterung des ansässigen Betriebs „Ketonia“ und würde zu einer Verkehrszunahme am Edeldorfer und Almesbacher Weg führen. Im Umweltbericht wird der Fläche eine „eher schlechte Eignung“ bescheinigt, u. a. da Ziele der Landschaftsplanung entgegenstehen und solitäre Siedlungsstrukturen einseitig erweitert werden. Ebenso soll die Fläche Nr. 5 „Zwischen Moosbürg und Ullersricht“ entfallen, da auch hier eine Zufahrt zum Gewerbegebiet nur über eine Ortsdurchfahrt möglich wäre. Im Falle einer Flächenentwicklung ist mit einem hohen Erschließungsaufwand zu rechnen.

Fachlich zu überdenken ist der sich aufgrund der Eigentümeräußerungen in Stufe 1 ergebende Entfall der Gewerbefläche Nr. 3 „nördl. Frauenricht“. Der lange Planungshorizont des Flächennutzungsplans von 15-20 Jahren, schließt nicht aus, dass in der Zukunft sich ggf. die Haltung der Eigentümer dieser Potentialfläche ändert. Dieser Standort ist für eine Gewerbeentwicklung im Vergleich zu allen anderen Flächen fachlich am besten geeignet. Es bedarf daher einer politischen Entscheidung, ob trotz der aktuellen Ablehnung der Eigentümerschaft und der Anwohner, die Weiterverfolgung der Fläche in kleinerem Umfang in Betracht gezogen wird. Die Verwaltung schlägt dies vor.

Auf den Folien 25, 26 und 27 sind die vom **Bau- und Planungsausschuss** zur Weiterverfolgung beschlossenen Flächen aufgeführt.
Abweichend vom Vorschlag der Verwaltung wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

Wohnbauflächen

- Wohnbaufläche Nr. 5 (W/Neu) – „Rehbühl West/Nord“ soll in den FNP aufgenommen werden.
- Wohnbaufläche Nr. 6 (W/Neu) – „Lerchenfeld West“ soll in den FNP aufgenommen werden.

- Wohnbaufläche Nr. 17 (W/Neu) – „Weiden Ost 2 Mitte/Ost, nördl. Vohenstraußer Str.“ soll in den FNP bis zum Siedlungsrand aufgenommen werden
- Wohnbaufläche Nr. 24 (W/Neu) – „Weiden-Ost südl. OTH/am Krebsbach“ soll in den FNP in Teilen (Bereich Supermarkt) aufgenommen werden.
- Wohnbaufläche Nr. 35 (W/Neu) – „Schustermooslohe“ soll in den FNP aufgenommen werden.

Gewerbeflächen
- Gewerbefläche Nr. 3 (G/Neu) – „Nördl. Frauenricht“ soll nicht in den FNP aufgenommen werden.
- Gewerbefläche Nr. 5 (G/Neu) – „Zwischen Ullersricht und Moosbürg“ soll in den FNP aufgenommen werden.
- Gewerbefläche Nr. 9 (G/Neu) – „Bei Ketonia“ soll in den FNP aufgenommen werden.

Damit übersteigen die ausgewählten Flächen dem ermittelten Flächenbedarf:
- Neuausweisungsflächen Gewerbe: circa 45,75 ha I Bedarf: 31,5 bis 42 ha
- Neuausweisungsflächen Wohnen: circa 35,45 ha I Bedarf 22 bis 26 ha
- Die neuen gemischten Bauflächen wurden Wohnen und Gewerbe zu je 50% angerechnet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Die Bearbeitung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und dessen Umsetzung bindet personelle Kapazitäten insbesondere im Stadtplanungsamt, aber auch in verknüpften Organisationseinheiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der bestehenden Beauftragung der Planungsbüros Dragomir Stadtplanung GmbH für den Flächennutzungsplan und TEAM 4 für den Landschaftsplan entstehen weiterhin Kosten. Diese sind durch Einstellung der entsprechenden Mittel in den Haushalt 2023 ff. gedeckt.

Beschluss:

Aus dem Bau- und Planungsausschuss ergab sich folgende Beschlussempfehlung an den Stadtrat.

Ziel der Weidener Flächenpolitik ist es, vorrangig die Innenentwicklung voranzutreiben und gleichzeitig bedarfsgerechte Neuausweisungen an hierfür geeigneten Standorten vorzunehmen.

Folgende Neuausweisungsflächen Wohnen sollen weiterhin im Entwurf des FNP dargestellt werden:
- Nr. 2 (W/Umstrukturierung): „SV Gelände-Stockerhut
- Nr. 3 (W/Neu): „Nördlich der Pressather Straße“
- Nr. 5 (W/Neu): „Rehbühl West/Nord“
- Nr. 6 (W/Umstrukturierung): „Turnerbundgelände“
- Nr. 6 (W/Neu): „Lerchenfeld West“
- Teilfläche der Nr. 13 (W/Neu): „Weiden Ost 1 Süd“
- Nr. 13 (W/Umstrukturierung) + Nr. 29 (W/Neu): „Am Rehmühlbach“

- Nr. 16b (W/Neu): „Am Hopfenweg“
- Teilfläche Nr. 17 (W/Neu): „Weiden Ost 2 Mitte/Ost“ (bis zur Ortsgrenze)
- Teilfläche Nr. 19 (W/Neu): „Almesbacher Weg“
- Teilfläche Nr. 24 (W/Neu): „Weiden Ost südl. OTH/am Krebsbach“ (Bereich Supermarkt)
- Nr. 33 (W/Neu): „Horbach“
- Nr. 35 (W/Neu): „Schustermooslohe“

Folgende Neuausweisungsflächen Gewerbe sollen weiterhin im Entwurf des FNP dargestellt werden:
- Nr. 5 (G/Neu): „Zwischen Ullersricht & Moosbürg“
- Teilfläche der Nr. 7 (G/Neu): „Ullersricht, nahe St2238 West“
- Nr. 8 (G/Neu): „Rothenstadt, nahe Regensburger Straße“
- Nr. 9 (G/Neu): „Bei Ketonia“
- Nr. 10 (G/Neu): „Moosbürg“
- Nr. 16 (G/Neu): „westl. Neustädter Straße Nord“
- Nr. 17 (G/neu): „westlich Neustädter Straße Süd“

Folgende Neuausweisungsflächen MI (gemischte Bauflächen) werden im Entwurf des FNP dargestellt:
- Teilfläche der Nr. 6 (G/Neu): „Ullersricht Ost“
- Nr. 8 (W/Neu): „ehemaliges Bürgerbräuareal“
- Nr. 19 (G/Neu): „Zwischen St2238 und Regensburger Straße“
- Nr. 20 (W/Neu): „Postkeller“
- Nr. 20 (G/Neu): „Frauenricht“

Mit den Vorschlägen zur Abwägung der Neuausweisungsflächen besteht Einverständnis, die Vorentwürfe des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplans werden für die Entwurfsfassung entsprechend angepasst.

Beschlussnummer: 6 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 39 Nein: 0

5 Gegenstände aus dem Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

5.1 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 29.09.2023; Änderung der Plakatierungsverordnung

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Plakatierungsverordnung - PV) wurde zuletzt am 15.02.2018 geändert. Sie legt fest, welche öffentlichen Anschläge auf den dafür bestimmten Flächen wie Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln angebracht werden dürfen und welche Ausnahmen zulässig sind.

Gemäß § 3 PV dürfen die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlagsträger nach Anzeige maximal 150 Plakate pro Partei oder Wählergruppe im Stadtgebiet anbringen. Diese Anzahl umfasst Plakate bis Größe DIN-A0, Anhänger mit Plakataufbauten und Großflächenplakate.

Plakate sind so anzubringen, dass ein Bodenkontakt besteht. Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumpfählen, Auf- und Abgängen von öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern oder Verkehrszeichen ist unzulässig.

Wahlplakatierung ist dabei im Zeitraum von sechs Wochen vor bis eine nach dem jeweiligen Wahl-/Abstimmungstermin zugelassen.

Mit Ausnahme der Regelungen zum Zeitraum gilt die Verordnung entsprechend für private Sonderplakatierungen für besondere Anlässe (z.B. Messen, Zirkusse, Festivals, Frühlingsfest, etc.).

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte mit Schreiben vom 29.09.2023

1. eine Reduzierung der Wahlplakate auf maximal 75 Stück je Partei oder Wählergruppe und alternativ
2. die Prüfung, inwieweit ein Ersatz der bisherigen Einzelplakate durch städtische Anschlagtafeln in den Stadtteilen umsetzbar ist.

Über diese Änderungsvorschläge hinaus regte die Verwaltung aufgrund der Erkenntnisse aus dem Landtagswahlkampf Änderungen an, nachdem im Wahlkampf annähernd alle Parteien gegen die Plakatierungsverordnung durch zu frühes Plakatieren, nicht vorhandene Bodenbündigkeit oder durch Anbringungen an Verkehrsschildern verstoßen hatten.

Konkret empfahl die Verwaltung folgende Änderungen:

1. <u>Abschaffung der Bodenbündigkeit und stattdessen Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe</u>.

   Die Bodenbündigkeit wird inzwischen von einigen Parteien geschickt umgangen, indem etwa besonders lange Stangen aus Holz verwendet werden, die die Plakate so erscheinen lassen, als ob diese in der Mitte des Laternenmasts angebracht sind, obwohl rechtskonform durch den Standfuß Bodenbündigkeit gewahrt wird.

   Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe, z.B. Oberkante Plakat maximal in Höhe von 150 cm über dem Boden, bestünde eine einheitliche Regelung für alle, welche gleichzeitig verhindert, dass die Plakate durch ein übermäßiges hohes Aufhängen das Stadtbild zu stark beeinträchtigen.

2. <u>Zulassen von Plakatierungen an Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs</u>.

   In der aktuellen Plakatierungsverordnung ist das Anbringen von Plakaten an allen Verkehrsschildern untersagt. Diese besonders strenge Regelung kann, insbesondere aufgrund der Empfehlung des Staatsministeriums des Inneren, entschärft werden.

   Konkret heißt es in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139) unter Nr. 2.2.1: „*Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr*

beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet."

Aufgrund des o.g. Hinweises verzichtete die Stadt Weiden i.d.OPf. bereits bei der vergangenen Landtagswahl darauf bei Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs Ordnungswidrigkeitenanzeigen zu fertigen, was den Parteien auch bei der Informationsveranstaltung am 08.08.2023 kommuniziert wurde.

Bei der Änderung der Plakatierungsverordnung sollte diese Verwaltungspraxis zusätzlich übernommen werden, um Rechtssicherheit und –konformität zu schaffen.

3. Änderung der Frist zum Plakatierungsbeginn von sechs Wochen vor der Wahl auf eine fixe Anzahl von Tagen.

   Da die Wahlplakatierung stets im Zeitraum von sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahl-/Abstimmungstermin zugelassen ist, fällt der Termin des Plakatierungsstarts bisher stets auf einen Sonntag, was den Parteien immer wieder erhebliche Probleme bereitet.

   Durch den Plakatierungsbeginn am Sonntag, ist es nicht möglich gewerbliche Plakatierer zu beauftragen, da diese aufgrund der Sonntagsarbeit einen erheblichen Aufpreis für ihre Arbeit verlangen würden.

   Hierdurch beginnen einige Parteien bereits am Freitag oder Samstag zuvor mit der Plakatierung, was erstens rechtswidrig ist und zweitens den anderen Parteien eine gerechte Chance auf die augenscheinlich „guten Plätze" verwehrt.

   Die Verwaltung schlägt vor, die Frist von sechs Wochen vor der Wahl auf eine Frist von 43 Tagen vor der Wahl abzuändern. Hierdurch würde der Plakatierungsbeginn stets auf einen Samstag fallen, wodurch gewerbliche Plakatierer günstiger arbeiten und plakatierende Parteimitglieder gleichzeitig das Wochenende ausnutzen könnten. Die zusätzliche Belastung des Stadtbilds durch die um einen Tag längere Plakatierung ist insgesamt zu vernachlässigen.

4. Zusätzliche Untersagung der Plakatierung an Fahnenmasten.

   Die Praxis zeigte in der Vergangenheit, dass durch Plakatierungen an Fahnenmasten wiederholt Arbeiten der Mitarbeiter des Bauhofs behindert wurden, welche insbesondere bei der Änderung der Beflaggung (z.B. Trauerbeflaggung) Probleme haben, die notwendigen Öffnungen zu erreichen, wenn diese durch Plakate blockiert werden.

   Ferner wurden in der Vergangenheit erhebliche Beeinträchtigungen des Stadtbildes durch Bürger gemeldet, welche eine Diskrepanz zwischen einer Trauerbeflaggung und stark sexualisierter Veranstaltungswerbung an entsprechenden Fahnenmasten feststellten.

   Durch die Untersagung der Plakatierung an entsprechenden Fahnen- und Flaggenmasten gehen nur wenige potentielle Stellen verloren, die Arbeit der Verwaltung wird jedoch erleichtert und etwaige rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der (vorübergehenden) Entfernung von Plakaten an entsprechenden Masten können ausgeräumt werden.

Am 30.11.2023 befasste sich der Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den zusätzlichen Änderungsvorschlägen der Verwaltung.

Hierbei wurde mehrheitlich beschlossen den Fraktionsantrag abzulehnen, jedoch dem Stadtrat zu empfehlen, die Änderungsvorschläge der Verwaltung gänzlich, entsprechend einer zur Beratung beigelegten Fassung, zu beschließen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Erweiterungsantrag:

Die Plakate werden pro Partei auf eine Höchstzahl von 75 Plakaten reduziert.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 26

Die Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung in der beigefügten Fassung wird beschlossen.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), in der derzeitigen Fassung folgende

2. Änderungsverordnung

zur
Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)

§ 1
Änderungen

(1) In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „43 Tagen“ ersetzt.

(2) In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „15 Tagen“ ersetzt.

(3) In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Bodenkontakt besteht“ durch die Worte „ein höchst zulässiger Abstand von 150 cm ab Oberkante des Werbemittels bis zum Boden nicht überschritten wird“ ersetzt.

(4) § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

[5]Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumpfählen, Auf- und Abgängen in öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern, öffentlichen Fahnen- und Flaggenmasten oder Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs ist unzulässig.“

(5) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 und 2) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 3) erteilt ist; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;

(2) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;

(3) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Anschläge überschreitet;

(4) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt;

(5) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an unzulässigen Stellen oder Einrichtungen befestigt oder befestigen lässt;

(6) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 und § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung öffentliche Anschläge in der Art befestigt oder befestigen lässt, dass die Belange der Verkehrssicherheit nicht berücksichtigt werden;

(7) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt;

(8) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 30.01.2024

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja: 39 Nein: 0

Beschlussnummer: 7

6 Geschwindigkeitsüberwachung in der Stadt Weiden i.d.OPf. – Neuausschreibung für die Zeit ab 01.09.2024

Laut Vereinbarung zur Unfallverhütung durch Maßnahmen zum Geschwindigkeitsmanagement vom 26.08.2021 zwischen der gGKVS – gemeinnützige Gesellschaft für Kriminalprävention und Verkehrssicherheit mbH – und der Stadt Weiden i.d.OPf. wurde die Geschwindigkeitsüberwachung in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.09.2021 bis 31.08.2024 der gGKVS übertragen.

Da eine Vertragsverlängerung nicht möglich ist, muss die Leistung im 1. Halbjahr 2024 erneut ausgeschrieben werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat mit der eigenverantwortlichen Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung gute Erfahrungen gemacht. Durch den direkten Einfluss der Stadt auf die Einteilung der jeweiligen Messstellen kann schnell auf die Erfordernisse der Überwachung reagiert werden. Derzeit gibt es im Stadtgebiet 79 Messpunkte. Die Messungen erfolgen einmal pro Woche für insgesamt sechs Stunden. Dabei wird an jeweils zwei verschiedenen Messpunkten die Geschwindigkeit für drei Stunden überwacht.

Es wurden – insbesondere vor Schulen, Kindergärten oder Seniorenheimen – potentielle Gefahrenpunkte erfasst und regelmäßig überwacht. Ziel in der Vergangenheit wie Zukunft ist, durch erfolgreiche Präventionsarbeit auf ein generelles Verständnis in der Bevölkerung zur Regeleinhaltung hinzuarbeiten bzw. dies zu bewahren.

Aus der Überwachung des fließenden Verkehrs hat die Stadt in den vergangenen drei Jahren Einnahmen aus Verwarnungen und Geldbußen (ohne Gebühren und Auslagen) in Höhe von

71.910 € (2021), 146.297 € (2022) und 134.820 € (Stand 07.12.2023) erzielt und damit auch den Haushaltsansatz für das Jahr 2023 in Höhe von 130.000 € übertroffen.

Den Einnahmen stehen Ausgaben (ohne eigene Sach- und Personalkosten) in Höhe von 43.583 € (2021), 44.737 € (2022) und rund 38.600 € (Stand 07.12.2023) gegenüber.
Einen positiven Einfluss auf den Kosten-Nutzen-Faktor hatte die Überarbeitung des Bußgeldkataloges mit höheren Strafen ab dem 09.11.2021. Wobei das Hauptaugenmerk der Überwachung nach wie vor in der Verbesserung der Verkehrssicherheit liegt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen. Das Personal für die Bearbeitung ist bereits vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen und Ausgaben siehe Sachstandsbericht.

(StR Gollwitzer ging)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungen der Geschwindigkeitsüberwachung für den fließenden Verkehr für die Zeit ab dem 01.09.2024 auf die Dauer von drei Jahren auszuschreiben.

Beschlussnummer: 8 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 38 Nein: 0

7 Bund-Länder-Städtebauförderprogramm; Bayerisches Städtebauförderprogramm; Anmeldung der Programmmittel für 2024

Der Regierung der Oberpfalz wurde mit Schreiben vom 01.12.2023 fristgemäß (Termin war der 01.12.2023) die Bedarfsmitteilung für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm sowie für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2024 übersandt, um mit den geplanten Maßnahmen u a. ins Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen werden zu können. Unabhängig davon muss für jede Einzelmaßnahme ein separater Zuwendungsantrag gestellt werden.

Folgende Maßnahmen sollen für die Programme angemeldet werden:

Bund-Länder-Städtebauförderungs-Programm

Lebendige Zentren
Aus dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) sollen „Vorbereitende Untersuchungen zur Abgrenzung von Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts (Stadtumbau- und Sanierungsgebiete)“ umgesetzt werden.

Weiterhin sollen Planungen zur Umgestaltung der Dr. Pfleger-/Sedanstraße und der Bürgermeister-Prechtl-Straße im Rahmen der „Umgestaltung von Straßenräumen“ und „Inwertsetzung öffentlicher Räume“ durchgeführt werden.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung
Aus dem Mobilitätskonzept (MOKO) sollen der Ausbau von Radverkehrsanlagen und ein barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen umgesetzt werden.

Bayerisches Städtebauförderungsprogramm

Für kommendes Jahr (2024) sind verschiedene Rahmenplanungen bzw. Konkretisierungen des Vertiefungsbereiches als Einzelmaßnahmen geplant, wie z. B. für den ehemaligen Volksfestplatz, das Sparkassenareal aus dem „Rahmenplan Wittgarten“ sowie das südl. Bauscher-Areal aus dem Modellvorhab en „LandStadt“.
Auch mit Detailplanungen und flankierenden Maßnahmen soll begonnen werden. Örtliche und bauliche Synergien werden dabei entsprechend berücksichtigt.
Die Maßnahme "Neubau Quartiers- Tiefgarage und Außenanlagen" im Schweigerblock befindet sich aktuell bereits in der Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.
Durch eine Baulandbörse soll eine Baulandmobilisierung erreicht werden.

Flächenschonen
In 2024 soll im Stadtteil Neunkirchen mit der Umsetzung der erarbeiteten Konzeptideen entsprechend einer im Stadtrat vom 28.10.2021 beschlossenen Prioritätenliste begonnen werden. Die Maßnahme M3 „Begegnungszone Bürgermeister-Bärnklau-Straße“ (Dorftreffpunkt für Veranstaltungen) soll kommendes Jahr im Detail geplant und dann umgesetzt werden. Die Maßnahme M4 wird darauffolgen.

Sonderfond Innenstädte beleben
Das Konzept „Barrierefreie Innenstadt - Weiden für Alle!“, mit den verschiedenen Varianten A - G wurde im Bau- und Planungsausschuss am 08.12.2021 und am 03.02.2022 behandelt. In der Sitzung vom 03.02.2022 wurde dann das Konzept, welches eine eingehende Beteiligung der der Öffentlichkeit, den betroffenen Organisationen, den Grundstückseigentümer*innen, der Gastronomie, dem Einzelhandelsverband, dem Stadtmarketing Weiden e. V. etc. durchlaufen hat, beschlossen.
Die Varianten sollen aus diesem Konzept heraus abgearbeitet werden. Inhaltlich wird es sich im Jahr 2024 um folgende Planungen und Umsetzungen handeln: Barrierefreie Seitengassen, Barrierefreier Rundschluss Hinterm Zwinger sowie Lichtkonzept Baumhain.

Flächenentsiegelung

Der Kauf des Grundstückes neben dem Parkhaus „Naabwiesen“ ist abgeschlossen. Die Stadtverwaltung verfolgt weiterhin die Aufwertung/Neugestaltung der Grünanlagen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind bei den einzelnen Projekten ersichtlich bzw. bei den

jeweiligen Haushaltsstellen im Haushaltsplan.

Beschluss:

Der Programmanmeldung und Bedarfsmitteilung für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
Der Programmanmeldung und Bedarfsmitteilung für das Bayerische Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

Beschlussnummer: 9 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 38 Nein: 0

(StR Gollwitzer kam)

8 Planfeststellungsverfahren "SüdOstLink", Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, plant zur Netzverstärkung zwei Erdkabelsysteme mit insgesamt 4 GW Übertragungsleistung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn – Isar. Es handelt sich dabei um die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur das Planfeststellungsverfahren durchführt.

Am 31.01.2020 und 01.04.2021 hat der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH die Anträge auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG für die o. g. Vorhaben bei der Bundesnetzagentur gestellt. Diese hat das Vorhaben Nr. 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Ziel ist die Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG in einer einheitlichen Entscheidung.

Die Bundesnetzagentur hat für das Vorhaben Nr. 5 vom 12.06.2020 bis 10.07.2020 eine Antragskonferenz sowie vom 17.04.2021 bis 21.05.2021 für das Vorhaben Nr. 5a jeweils gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG im schriftlichen Verfahren durchgeführt, über das die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.06.2020 bzw. vom 16.04.2021 informiert wurden. Die Bundesnetzagentur hat damit für die beiden Vorhaben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragskonferenzen dienten zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 31.08.2020 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben Nr. 5 sowie am 16.09.2021 für das Vorhaben Nr. 5a festgelegt, in dem der Inhalt der von dem Vorhabenträger zu ergänzenden Unterlagen für die Planfeststellung bestimmt wurde. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG hat der Vorhabenträger am 29.09.2023 gemeinsame Unterlagen für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a vorgelegt. Diese wurden von der Bundesnetzagentur am 30.10.2023 gemäß § 21 Abs. 5 NABEG für vollständig erklärt.

Der Vorhabenträger TenneT hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für beide Vorhaben verlangt. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt.

Nach dem Inkrafttreten des § 43 EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Weiden ist als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, bis 19.01.2024 der Bundesnetzagentur Ihre Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen zukommen zu lassen. (Fristverlängerung wurde auf unseren Antrag hin bis 02.02.2024 gewährt!) Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf Gegenstände erstreckt, welche die Bundesfachplanung betreffen, zu der bereits Stellung genommen werden konnte.

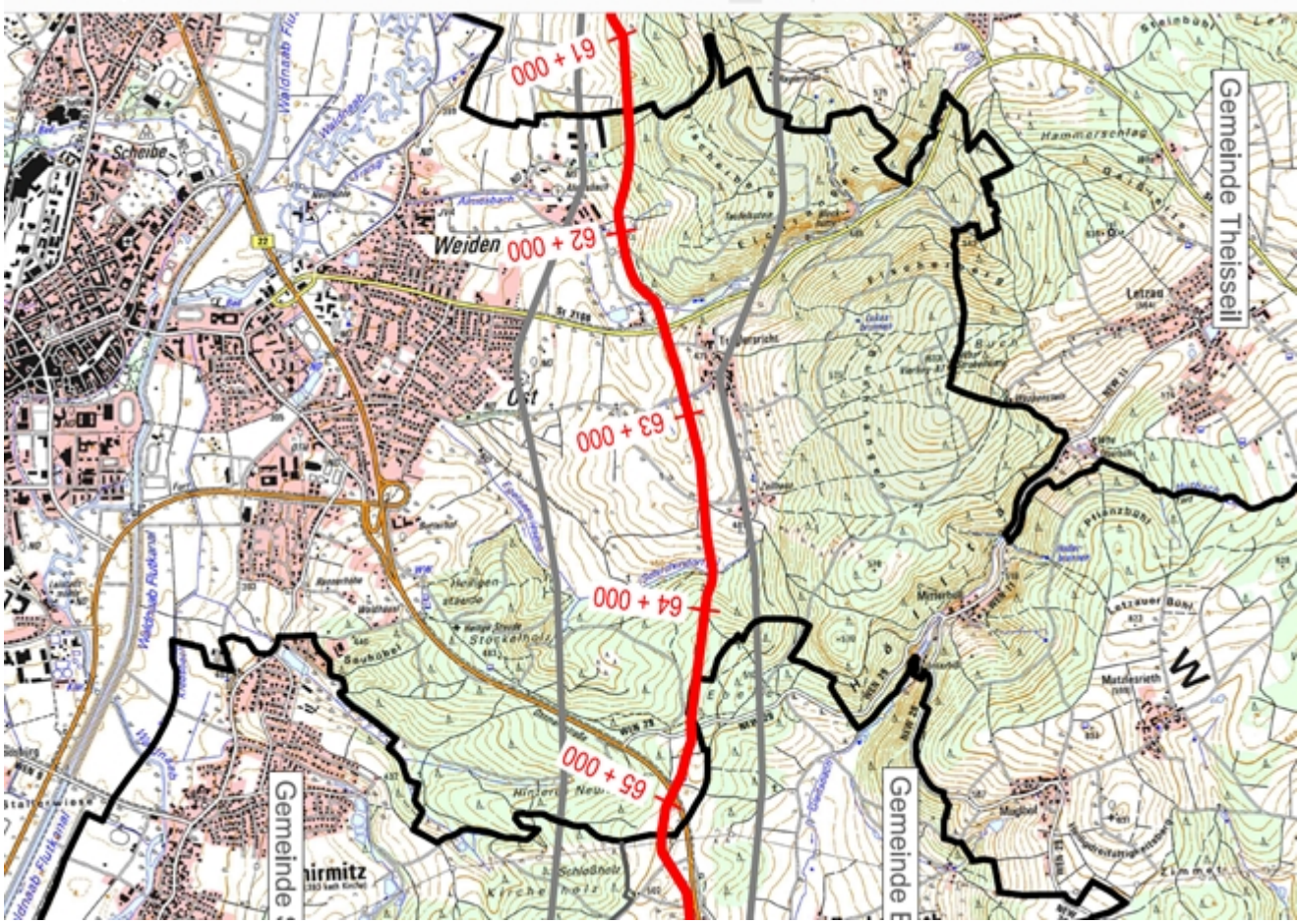

Die Planungen zum SüdOstLink und insbesondere dem Abschnitt C2 wurden in der öffentlichen Stadtratssitzung am 20.11.2023 von Vertretern der Fa. Tennet detailliert vorgestellt. Fragen aus dem Stadtratsgremium wurde beantwortet. Die eingereichten Planunterlagen wurden innerhalb der Stadtverwaltung von den zuständigen Ämtern und Abteilungen geprüft. Dabei wurden Stellungnahmen vom Stadtplanungsamt und vom Umweltamt vorgebracht:

Stadtplanungsamt vom 29.11.2023:

„(…) Der geplante Trassenverlauf belastet die Landschaft im Weidener Osten mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiets. Der sich in Aufstellung befindliche Landschaftsplan stellt im Bereich der Trasse eine Entwicklungsachse zur Landschaftsgestaltung und Biotopentwicklung in

der Flur dar. Ebenso soll eine Gewässerrenaturierung des Almesbachs angestrebt werden. Eine gesonderte Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz erfolgt von Seiten des Umweltamtes.
Des Weiteren tangiert der Trassenverlauf direkt einzelne Häuser bei Tröglersricht (am Fischerberg) sowie bei Almesbach. Auf die Wahrung eines ausreichenden Abstands zu Wohngebieten, aber auch zum Kleingartengebiet südl. des Heindlkellers / nördl. des Schirchendorfgrabens, wird ausdrücklich hingewiesen, insbesondere da im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. Erweiterungsflächen im Weidener Osten geprüft werden.
Aufgrund der verdoppelten Kapazität der Stromtrasse durch den Ersatz der Leerrohre wird außerdem ausdrücklich auf die Einhaltung der einschlägigen Grenz- bzw. Richtwerte für elektrische und magnetische Felder hingewiesen.“

Umweltamt vom 15.12.2023:

„Immissionsschutz
Das SG 50 der Regierung der Oberpfalz wird zu den immissionsschutzfachlichen Belangen bei diesen Vorhaben (Nr. 5 und Nr. 5a) im Teilabschnitt C2 Stellung nehmen.
Eine separate Stellungnahme seitens der Umweltingenieure der betroffenen KVB ist nicht erforderlich

Naturschutz
Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden in den vorgelegten Unterlagen umfassend berücksichtigt. Die Methodik zur Prüfung und Bewertung naturschutzfachlicher Sachverhalte ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Ergebnisse sind plausibel. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sind geeignet, um die Eingriffsintensität zu minimieren und, falls erforderlich, auszugleichen. Die UNB Weiden i.d.OPf. erhebt gegenüber der vorgelegten Planung keine Einwendungen.

Wasserrecht
1. Bauausführung:
Bei baubedingten Grundwasserabsenkungen ist jeweils vorab eine beschränkte Erlaubnis beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beantragen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG). Diesbezüglich bitten wir um Beachtung der Nr. 13.3 der Anlage 1 UVPG. Sofern bei einer der Bauwasserhaltungen die jeweiligen Schwellenwerte überschritten werden, ist vor Beantragung der beschränkten Erlaubnis eine entsprechende (Vor-)Prüfung nach dem UVPG durchzuführen. In diesem Fall sind dem Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zur Einleitung in Oberflächengewässer gilt es die Oberflächengewässerverordnung einzuhalten. Hier ist insbesondere das Rotliegende mit seinem hohen Feinanteil zu beachten. Sollten weitere Baugrunderkundungen in Form von Bohrungen erforderlich sein ist dies im Vorfeld (mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten) beim städtischen Umweltamt anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG = Bohranzeige).

2. Planfeststellung:
Teilweise wird das Erdkabel und weitere Bauteile in den Grundwasserschwankungsbereich bzw. direkt in das Grundwasser eingebracht. Dadurch ist der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form des Einbringens fester Stoffe in das Grundwasser erfüllt. Vorab ist daher zu prüfen, inwieweit sich das Einbringen der Erdkabel, Leerrohre, Begleitkabel, Erdanker zur Auftriebssicherung und

Verfüllbaustoffe in das Grundwasser negativ auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Gleiches gilt für das temporäre Einbringen, wie z. B. beim Baugrubenverbau der Start- und Zielgruben der Horizontalbohrungen. Anhand dieser Ausführungen ergibt sich, ob eine Bohranzeige ausreichend ist, oder ob eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die zugehörigen fachlichen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sind als Auflagen zu beachten.Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert.
Der Almesbach sowie der Egelseewiesengraben / Schirchendorfgraben werden gekreuzt. Hierbei handelt es sich jedoch um Gewässer III. Ordnung, die auch nicht in der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz aufgeführt sind. Eine Anlagengenehmigung ist daher jeweils nicht erforderlich. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind dennoch zu beachten.

3. Wassersicherstellungsgesetz (alte Wasserleitung bei Almesbach)
In Almesbach, bei Baukilometer 62000, kreuzt die alte Wasserleitung der ehem. Wasserversorgung Almesbach das Baufeld. Den Unterlagen zufolge handelt es sich um eine Graugussleitung DN 100. Diese wird aktuell nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt, jedoch soll diese nach dem derzeitigen Konzept für die Notwasserversorgung der Stadt Weiden i.d.OPf. wieder soweit hergerichtet und instandgesetzt werden, dass diese im Notfall genutzt werden kann. Es wird angenommen, dass die Leitung unter Druck steht und Wasser aus dem ehem. Hochbehälter in den Almesbach fließt. Diese Leitung gilt es zu erhalten, zu sichern und deren Lage ist in den Bestandsplänen aufzunehmen. (s. folgende Skizze)

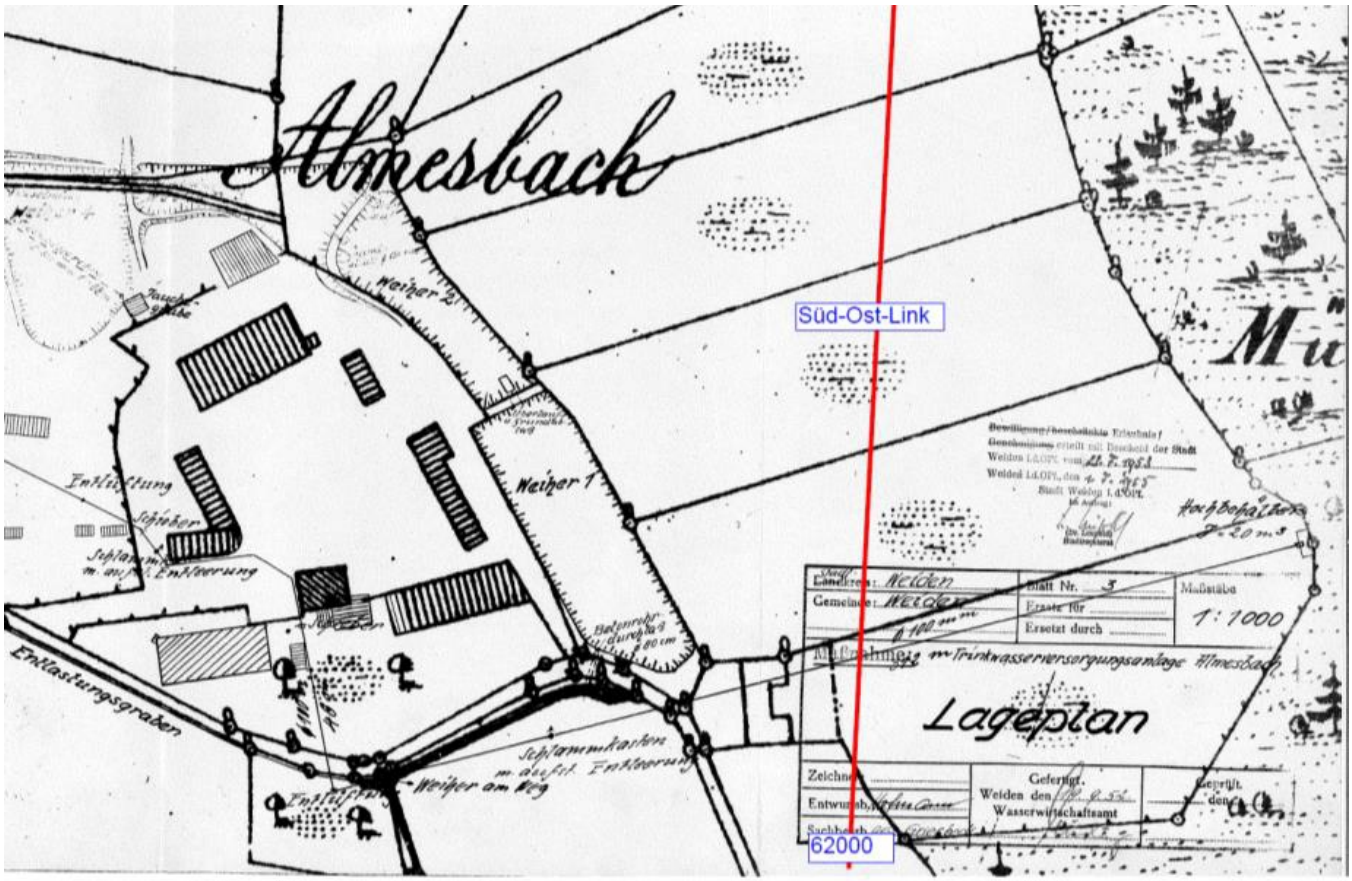

Bodenschutz:
Gemäß dem Bodenschutzkonzept soll während der gesamten Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Der entsprechende Ansprechpartner ist der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt – zu benennen.
Im Rahmen der Baumaßnahme ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (insbes. Erosion und Bodenverdichtung) zu treffen. Mit dem ausgearbeiteten Konzept besteht Einverständnis."

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist Mitglied im Bündnis Hamelner Erklärung e.V., das eine Stellungnahme zu diesem Abschnitt C2 des SüdOstLinks beim Büro Wolter Hoppenberg (Berlin) erstellen hat lassen. Diese wurde durch Rechtsanwalt Dr. Peter Durinke verfasst und fristgerecht zum 19.01.2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.
Da das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. im Planfeststellungsverfahren keine besondere Verfahrensposition hat, (es weder eine betroffene Gebietskörperschaft ist, noch eine anerkannte Umweltvereinigung) wird vorgeschlagen, dass sich die Stadt Weiden i.d.OPf. dieser Stellungnahme vom 19.01.2024 in vollem Umfang anschließt und sie sich zu eigen macht. Die komplette Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, werden sodann gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 NABEG über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit den vorgebrachten Stellungnahmen der Verwaltung (Stadtplanungsamt und Umweltamt) zu den Antragsunterlagen für den SüdOstLink besteht Einverständnis. Die Stadt Weiden i.d.OPf. schließt sich außerdem der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V. vom 19.01.2024 in vollem Umfang an und macht sie sich zu eigen. Diese sind der Bundesnetzagentur im Rahmen der Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren als Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. zu übermitteln.

Beschlussnummer: 10 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 36 Nein: 3

(StR Schöner ging)

9 Zweckverband Muglhofer Gruppe, weiteres Vorgehen nach Änderung der Verbandssatzung, Zwischenbericht

In der Stadtratssitzung vom 18.12.2023 wurde zum weiteren Vorgehen bezüglich des Zweckverbands Muglhofer Gruppe berichtet.

Der erste Schritt wurde nun mit der Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung am 22.12.2023 im Amtsbaltt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vollzogen und der bisherige Außenverband in einen Innenverband umgewandelt.

Nun stehen die weiteren Schritte mit der Anpassung des Satzungsrechts an, indem die drei beteiligten Gemeinden das Satzungsrecht (Stammsatzung und Beitrags- und Gebührensatzung) selbst neu erlassen.

Zum weiteren Vorgehen fand am 23.01.2024 ein gemeinsamer Termin zwischen dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den Gemeinden Theisseil und Irchenrieth, Stadt Weiden i.d.OPf. und Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden statt.

Wesentlicher Inhalt der Besprechung waren die weiteren Umsetzungsschritte zur möglichen Auflösung des Zweckverbandes.

Es wurde vereinbart, dass die beteiligten Kommunen (sofern noch nicht geschehen), eigene Wasserversorgungssatzungen und entsprechende Beitrags- und/oder Gebührensatzungen erlassen. Für die Stadt Weiden i.d.OPf. wurden bereits entsprechende Entwürfe verfasst und befinden sich in der Abstimmung mit dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Da die neuen Satzungen rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft treten können, wird kein zusätzlicher Dienstleistungsvertrag mit dem KU Stadtwerke zur Sicherstellung der Wasserversorgung notwendig. Das KU Stadtwerke kann unmittelbar in die gewohnte Versorgung der Stadtgebiete Weiden Ost analog zum übrigen Stadtgebiet eintreten.

Der Zweckverband wird das bestehende Satzungsrecht (Stammsatzung, Beitrags- und Gebührensatzung) durch entsprechende Aufhebungssatzungen zum 31.12.2023 außer Kraft setzen, dies erfolgt in der nächsten Zweckverbandsversammlung. Diese findet voraussichtlich erst nach der März-Sitzung des Weidner Stadtrats statt. Die Weidner Stadträte in der Verbandsversammlung werden entsprechend ermächtigt, für die Aufhebung der Satzungen zu stimmen.

Parallel dazu wird in der Übernahmephase 2024 der Bau der Planungsvariante 2 mit einer Regelung über die Kostenverteilung vorbereitet. Da die Gemeinde Theisseil für die Beitragsabrechnung Miteigentum an der Leitung und dem Hochbehälter benötigt, wird hier wahrscheinlich die Durchführung der Baumaßnahme und der Eigentumsanteil im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen Theisseil, der Stadt Weiden und dem KU Stawerke Weiden geregelt. Diese Empfehlung wurde seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab in Spiel gebracht, da die Beteiligten ein Beibehalten des Zweckverbands auch in kleinerer Form für nicht zielführend hielten.

Die einzelnen neuen Schritte ermöglichen letztendlich einen **einheitlichen Wasserpreis ab 01.01.2024** in der Versorgungshoheit der Stadtwerke Weiden. Die aufgezeigten Lösungen setzen voraus, dass die notwendigen Umsetzungsschritte auch von der Gemeinde Theisseil und der Gemeinde Irchenrieth mit auf den Weg gebracht werden.
Dem Wunsch der Weidner Stadtteile im bisherigen Zweckverbandsgebiet nach einem einheitlichen Wasserpreis wie für das gesamte Stadtgebiet kann damit weiterhin entsprochen werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem oben genannten Vorgehen besteht Einverständnis. Die notwendigen Satzungen sind zusammen mit dem KU Stadtwerke zu erarbeiten. Dies gilt ebenfalls für eine tragfähige Zweckvereinbarung, die den Versorgungsauftrag in den Stadtteilen Weiden Ost und Theisseil sicherstellt.

Beschlussnummer: 11 **Abstimmungsergebnis:** Ja: 38 Nein: 0

Anfrage von StR Schlicht

Nachdem die Bundeswehr Einwendungen gegen den geplanten Windpark Hessenreuther Wald geltend machte, bat er um Rückmeldung, ob diese Einwendungen durch die Bundeswehr oder die Nato-Partner auch in Matzlesrieth drohen.

- **Federführung Dezernat 6**

Um 16:23 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 29.01.2024

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung